

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 587/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Karl S [REDACTED],

[REDACTED] F [REDACTED] W [REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED], N [REDACTED], N [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexand[REDACTED]straße 3, 8 München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Honkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtnner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZGG) liegen nicht vor.

Der Kläger, der für Schaden in der Berufsausbildung 10.000 DM erhalten hat, blieb mit dem weiteren Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Berufsausübung im Erstverfahren, in einem Restitutionsverfahren und in einem ersten Abhilfeverfahren ohne Erfolg; er hatte jeweils auch den Bundesgerichtshof und in einem Falle mit der Verfassungsbeschwerde das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Kunmehr verlangt der Kläger erneut Abhilfe. Er trägt jetzt vor, er sei bereits während seiner Schulzeit, die 1954 mit dem Abitur an einer Oberrealschule endete, und in den folgenden Monaten bis zur Aufnahme des Chemiestudiums in Lau-

- 3 -

28

sanne im Oktober 1934 im väterlichen Unternehmen kaufmännisch beschäftigt gewesen. Die Verfolgung habe die Wiederaufnahme dieser Berufstätigkeit verhindert.

Die Entschädigungsbehörde verweigert die erbetene Abhilfe schon deshalb, weil der Kläger in den früheren Verfahren von der jetzt behaupteten beruflichen Tätigkeit im väterlichen Geschäft vor der Aufnahme des Studiums nichts vorgetragen habe.

Wie das Berufungsgericht erkennt, greift diese Ablehnung durch. Weil es insoweit an einschlägigem Vortrag fehlte, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juli 1974 - IX ZR 62/73 - im ersten Abhilfeverfahren ausgeführt, eine Schädigung in einem bereits ausgeübten Beruf entfalle, denn der Kläger sei, als die Verfolgung begonnen habe, nicht berufstätig gewesen. Wenn der Kläger dem jetzt in einem weiteren Abhilfeverfahren mit entsprechendem Sachvortrag entgegentreten will, ist der Vorwurf berechtigt, er habe seine Rechte bisher nachlässig gewahrt. Mit dieser Begründung kann Abhilfe nach pflichtgemäßen Ermessen verweigert werden (vgl. BGH RZW 1972, 344; 1974, 51; 1975, 118; 246).



Im Übrigen würde aber auch die Darlegung des Berufungsgerichts, die Beschäftigung des Klägers in elterlichen Unternehmen sei nicht als Berufsausübung zu werten, nicht die Zulassung der Revision veranlassen. Es handelt sich insoweit um naheliegende tatrichterliche Feststellungen und Erwägungen, die vom richtigen rechtlichen Ausgangspunkt ausgehen.

Nul

Portnam